

40. Kann eine Partei, die trotz Obliegenens in der Hauptsache auf Grund von § 278 Abs. 2 ZPO. mit Kosten belastet worden ist, die Kostenentscheidung selbständig anfechten?

ZPO. § 99 Abs. 1, § 278 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 28. Oktober 1936 i. S. G. u. a. (Besl.) w. N. (Rl.). V B 16/36.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Der Kläger verlangte von den Beklagten Ersatz von Bergschäden, und zwar 30000 RM. für Beschädigung eines Teiles seiner Grundstücke, des „Grundstücksblocks A“, weitere 80000 RM. für Schäden am „Grundstücksblock B“ und 10998 RM. als Erstattung von Gutachterkosten. Wegen der den Block A betreffenden Forderung und eines Teils von 3000 RM. der Gutachterkosten schwebten Vergleichsverhandlungen. Mit der den Block B betreffenden Forderung von 80000 RM. und der Ersatzforderungen für die Auslagen an den Gutachter in Höhe von 7998 RM. wurde der Kläger durch Teilurteil des Landgerichts abgewiesen, wobei die Kostenentscheidung einem Schlussurteil vorbehalten blieb. Danach kam ein Vergleich zustande wegen der Restforderung des Klägers und der diesen Streitteil betreffenden Kosten, die nach einem Streitwert von 33000 RM. berechnet werden sollten. Sodann legte das Landgericht im Schlussurteil vom 7. März 1936 von dem noch im Streit befindlichen Teil der Prozeßkosten, der nach einem Streitwert von 88000 RM. zu berechnen sei, $\frac{2}{6}$ dem Kläger und $\frac{2}{6}$ den Beklagten zur Last. Den

Beklagten wurde trotz Unterliegens des Klägers in der Hauptsache dieser Teil der Kosten auf Grund des § 278 Abs. 2 ZPO. auferlegt, weil sie die Verteidigung, auf Grund deren sie obgesiegt hatten, nach Überzeugung des Landgerichts schuldhaft verspätet vorgebracht hätten.

Gegen dieses Schlussurteil legten die Beklagten Berufung ein mit der Bitte, die gesamten Kosten dem Kläger aufzuerlegen. Die Berufungsbegründung enthielt Ausführungen darüber, daß trotz der Vorschrift des § 99 Abs. 1 ZPO. in diesem Sonderfall die Berufung oder doch wenigstens die sofortige Beschwerde zulässig sein müsse; sie suchte weiter die Verspätung im Vorbringen der Beklagten sachlich zu rechtfertigen. Das Oberlandesgericht verwarf durch Beschluß die Berufung als unzulässig, weil gegen das Urteil, in dem nach vorangegangener Entscheidung in der Hauptsache nur über die Kosten erkannt worden sei, kein Rechtsmittel gegeben sei. Hiergegen haben die Beklagten rechtzeitig sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Berufung für zulässig zu erklären.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber sachlich nicht begründet. Im Teilurteil des Landgerichts war eine Entscheidung in der Hauptsache auf Grund streitiger Verhandlung ergangen. Da gegen sie kein Rechtsmittel eingelegt wurde, so liegt — wörtlich genommen — der Fall des § 99 Abs. 1 ZPO. vor, wonach die Anfechtung der im Kostenpunkt ergangenen Entscheidung für sich allein unzulässig ist. Die Beschwerdeführer möchten dieser Folge aus dem Grunde entgehen, weil ihnen eine Anfechtung der ihnen günstigen Entscheidung in der Hauptsache mangels Beschwer nicht möglich gewesen sei, und ferner, weil der gesetzgeberische Grund für die in § 99 Abs. 1 ZPO. enthaltene Rechtsmittelbeschränkung — Vermeidung dessen, daß der höhere Richter bei selbständiger Nachprüfung der Kostenentscheidung mit der nicht mehr abzuändernden Entscheidung in der Hauptsache in Widerspruch geraten könnte — nicht zutrefte in einem Fall wie hier, wo die Kostenbelastung trotz Obσιiegens in der Hauptsache auf Grund des § 278 Abs. 2 ZPO. getroffen worden sei.

Diese Erwägungen rechtfertigen jedoch kein Abweichen von der klaren gesetzlichen Regelung. Bedeutungslos ist zunächst der Umstand, daß hier die Entscheidung in der Hauptsache in einem früheren Teilurteil und die Kostenentscheidung für sich allein im Schlussurteil

erfolgte. Die Sache läge nicht anders, wenn die Klageabweisung und die Belastung der Beklagten mit Kosten im selben Urteil geschehen wären. Das Wesentliche ist, daß überhaupt eine Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist. Die von den Beklagten vertretene Ansicht, daß sich nach dem Grundgedanken des § 99 Abs. 1 ZPO. das Rechtsmittel nur dann nicht auf die Kostenentscheidung allein erstrecken dürfe, wenn ein Rechtsmittel auch in der Hauptsache gegeben sei, hat bereits der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts im Beschluß vom 8. Juni 1936 (VI B 7/36 in *FR.* 1936 S. 2544 Nr. 14) verworfen. Daran ist festzuhalten. Ein Grund für die Bestimmung des § 99 Abs. 1 ist der, daß die Partei, welche sich mit einem ihr ungünstigen Urteil in der Hauptsache zufrieden gibt, nicht befugt sein soll, eine Abänderung der in der Regel von der Entscheidung in der Hauptsache abhängigen Kostenentscheidung allein herbeizuführen. Ein zweiter Grund ist aber, daß für eine Anfechtbarkeit nur im Kostenpunkt kein besonderes Bedürfnis anzuerkennen ist (vgl. Motive zum Entwurf der Zivilprozessordnung S. 116). Der Gesetzgeber hat insoweit eine Rechtsmittelbeschränkung für sachdienlich gehalten. Dieser unterliegen die Beschwerdeführer, obwohl der erstbezeichnete Grund im vorliegenden Falle nicht zutrifft.

In den Absätzen 2 und 3 des § 99 sind Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 enthalten, in denen doch selbständige Anfechtung der Kostenentscheidung zulässig ist. Im ebenerwähnten Beschluß vom 8. Juni 1936 ist das Reichsgericht auch dem Versuch entgegengetreten, aus diesen Bestimmungen auf einen allgemeinen Grundsatz zu schließen, daß überall da, wo ein Rechtsmittel gegen die Sachentscheidung nicht eingelegt werden könne, die Kostenentscheidung für sich allein anfechtbar sein müsse. Bei der Änderung der Zivilprozessordnung im Jahre 1898 wurde die Regel der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung für sich allein aus praktischem Bedürfnis heraus für zwei Sonderfälle durchbrochen. Das rechtfertigt aber nicht, den Fall des § 278 Abs. 2 ZPO. diesen Ausnahmen gleichzustellen. Für die Richtigkeit der von den Beklagten geäußerten Ansicht, der Gesetzgeber habe ihn bei der Neufassung des Gesetzes im Jahre 1898 übersehen, ist kein Anhalt gegeben. Übrigens hätte der Richter, selbst wenn dem so wäre, keine Veranlassung und auch keine Befugnis zu einer das Gesetz ändernden Ergänzung dieser Verfahrensvorschriften. Die Gesetzgebung ist an sich einer Rechtsmittel-

beschränkung hinsichtlich der Kostenentscheidung geneigt. Das ist für den Fall des § 278 Abs. 2 B.P.D. um so eher gerechtfertigt, als eine Belastung mit Kosten auf Grund dieser Bestimmung wesentlich von „freier richterlicher Überzeugung“ abhängt.

Hiernach war das von den Beklagten gegen das Schlussurteil des Landgerichts eingelegte Rechtsmittel weder als Berufung noch als Beschwerde zulässig.